

Programm zur Verwendung der Bundesmittel im Sinne des Investitionsgesetzes Kohleregionen für strukturstärkende Maßnahmen im Landkreis Altenburger Land - Programm zur Strukturstärkung im Altenburger Land -

1. Strategischer Programmansatz

1.1. Einleitung

Das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) als Teil des Strukturstärkungsgesetzes wurde im Juli 2020 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet und ist am 14.08.2020 in Kraft getreten. Das InvKG sieht konkrete finanzielle Unterstützungen für die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen vor.

Im Freistaat Thüringen ist der Landkreis Altenburger Land die vom Kohleausstieg betroffene Region. Diese steht vor der Herausforderung sich als Wirtschaftsstandort neu zu definieren und erhält gleichzeitig die Chance, als solcher gestärkt aus dem Strukturwandelprozess hervorzugehen.

Das Altenburger Land ist im Strukturstärkungsgesetz mit einem finanziellen Betrag in Höhe von bis zu 90 Mio. € verankert. Davon sollen 88 Mio. € als Finanzhilfen gem. Art. 104b GG für Investitionsmaßnahmen in den folgenden Förderbereichen eingesetzt werden:

- wirtschaftsnahe Infrastruktur, Grunderwerb und Herrichtung von Flächen, Energetische Sanierung infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung;
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ausgenommen Bundes-, Landes-, und Kommunalstraßen sowie Eisenbahnstrecken des Bundes);
- öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen (Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in Gesundheits- und Kultureinrichtungen, altersgerechter Umbau, Barrierefreiheit);
- Städtebau, Stadt und Regionalentwicklung;
- Digitalisierung, Breitband und Mobilfunkinfrastruktur;
- touristische Infrastruktur
- Infrastrukturen zur Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung;
- Klima und Umweltschutzmaßnahmen, einschließlich Bodensanierung, Lärmschutz und Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen;
- Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Aufforstung.

Die Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes sollen wirtschaftliches Wachstum fördern, Beschäftigung sichern und schließlich so zur Bewältigung des Strukturwandels in den geförderten Regionen beitragen.

Weitere 2 Mio. € sind für Projekte im Rahmen des Bundesprogramms STARK vorgesehen, mit dem nichtinvestive Maßnahmen zur nachhaltigen Wirtschaftstransformation unterstützt werden können.

Vor diesem Hintergrund legt der Freistaat Thüringen gemeinsam mit dem Landkreis das nachfolgende Programm zur Strukturstärkung im Altenburger Land vor, das als Grundsatzpapier die Eckpunkte des Strukturwandels formuliert. Das Programm zur Strukturstärkung im Altenburger Land ist somit ein notwendiger strategischer Handlungsrahmen für die Akteure auf Landesebene und im Altenburger Land.

1.2. Ausgangssituation und spezifische Strukturschwäche des Altenburger Landes

Bis 1990 war das Altenburger Land im Wesentlichen geprägt von Braunkohlebergbau und -verarbeitung im Norden und dem Uranbergbau im südlichen Teil des heutigen Landkreises. Mit der Wende 1989/90 kam das Ende des Bergbaus, der wichtigsten Industriebetriebe und von drei Fachhochschulen. Die zuvor enge Bindung an den ehemaligen Bezirk Leipzig wurde, aufgrund der neuerlichen Zugehörigkeit zu Thüringen, aufgelöst.

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformationsprozess sowie der demographische Wandel in den Nachwendejahren haben im Landkreis Altenburger Land deutliche Spuren hinterlassen. Nach 1990 verlor das einst dicht besiedelte Gebiet nicht nur an wirtschaftlicher Bedeutung, auch die Bevölkerung ging rapide zurück. Zwischen 1995 und 2019 nahm die Einwohnerzahl von 120.655 auf 88.356 Personen, also um 26,8 %, ab. Lange Zeit war die negative Bevölkerungsentwicklung geprägt durch ein Wanderungsdefizit, das stärker ausgeprägt war als der Saldo aus Geborenen und Gestorbenen. Seit 2010 zeigt sich im Altenburger Land hier eine Wende. Inzwischen prägen die natürlichen Komponenten die Bevölkerungsentwicklung deutlicher als die Abwanderung. In den Jahren 2015, 2018 und 2019 waren sogar leichte Wanderungsgewinne in der Region zu verzeichnen.

Allerdings können Wanderungsgewinne die negative Bevölkerungsentwicklung nicht aufhalten. Die Bevölkerungsprognosen beschreiben das Altenburger Land sogar als Gebiet mit der schlechtesten Bevölkerungsentwicklung im thüringenweiten Vergleich. Die 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung nimmt für das Jahr 2040 eine Bevölkerung von nur noch 73.120 Personen an. Das wäre gegenüber dem Jahr 2020 ein weiterer Rückgang um 17,2%. Gegenüber 1990 würde dies einen Rückgang von 39,4 % bedeuten.

Ein detaillierter Blick in die Entwicklung der Altersstruktur der Region zeigt für die jüngere Vergangenheit eine überdurchschnittliche Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren. Dies kann als Indiz dafür gesehen werden, dass in der Region immer noch unterdurchschnittlich attraktive Arbeitsplatzangebote vorhanden sind. Gleichzeitig ist der Anteil der über 65-jährigen Einwohner überdurchschnittlich angestiegen, was insbesondere auch daran liegt, dass die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er Jahre nunmehr in die Altersgruppe 65+ fallen. Eine leicht steigende Tendenz zeigt sich zwar bezüglich der Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Diese Entwicklung entspricht dem Thüringentrend. Es ist gleichwohl anzunehmen, dass der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter weiter abnehmen wird. In der Gesamtbetrachtung der Altersstruktur ist bemerkenswert, dass der Altersdurchschnitt im Altenburger Land bei 50,5 Jahren (Jahr 2020) liegt. Die Vergleichswerte für den Freistaat Thüringen und die Bundesrepublik Deutschland liegen bei 47,5 Jahren bzw. 44,5 Jahren.

Für den Wegfall der Arbeitsplätze im Bergbau und in den „alten“ Industrien konnte in den 1990er Jahren kaum ein Ersatz geschaffen werden. Dies zeigt sich bis heute in den statistischen Kennziffern: 2020 lag die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt bei 7,1% und damit überdurchschnittlich hoch sowohl im Thüringenvergleich (6,0%) als auch im Bundesvergleich (5,9%). Auch der Rückgang der Arbeitslosenquote ist in den letzten Jahren im Altenburger Land deutlich geringer als in anderen Thüringer Landkreisen. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis zeigt, dass der Rückgang der Arbeitslosenquote in den vergangenen Jahren lediglich in einem geringen Umfang auf Beschäftigungseffekte zurückzuführen ist und maßgeblich durch die Alterung der Bevölkerung (Eintritt ins Rentenalter) bestimmt wird.

Die Gewerbesteuereinnahmen (brutto) der Gemeinden im Altenburger Land lagen 2019 mit durchschnittlich 278 € je Einwohner (EW) weit unter dem Thüringer Durchschnitt von 381 € je EW, was auf einen unterdurchschnittlichen Besatz mit Industrie und produzierendem Gewerbe, eine besonders kleinteilige Gewerbestruktur und eine unterdurchschnittliche Umsatzentwicklung des ansässigen Gewerbes schließen lässt.

Auch der durchschnittliche Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer lag 2019 mit 262 € je EW deutlich unter dem Vergleichswert des Freistaates (307 € je EW).

Im Hinblick auf das Lohnniveau im Altenburger Land (Bruttolöhne je Arbeitnehmer) liegt das Altenburger Land mit 28.626 € (Stand 2019) deutlich unter dem Thüringer Durchschnitt (30.896 €). Die Einkommensentwicklung in den vergangenen zehn Jahren war weit weniger dynamisch als im Freistaat.

Die nachfolgende Übersicht umfasst die wesentlichen statistischen Kennziffern, die die deutliche regionale Strukturschwäche – sowohl im Thüringenvergleich als auch im Vergleich zum Bundesdurchschnitt – belegen:

Kennzahl	Wert	
Durchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden/ Einwohner im Jahr 2019	Bund = 100	ABG = 41
Durchschnittlicher Einkommenssteueranteil der Gemeinden/ Einwohner im Jahr 2019	Bund = 100	ABG = 34
Bruttolöhne und -gehälter/ Arbeitnehmer im Jahr 2019	Bund = 100	ABG = 75

Quellen:

Daten Thüringen – Thüringer Landesamt für Statistik, Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer ([Thüringer Landesamt für Statistik \(thueringen.de\)](http://thuringer-landesamt-fuer-statistik.thueringen.de))

Thüringer Landesamt für Statistik; Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Arbeitnehmerentgelt und Bruttolöhne und -gehälter ([Thüringer Landesamt für Statistik \(thueringen.de\)](http://thuringer-landesamt-fuer-statistik.thueringen.de))

Daten Bund – Statistisches Bundesamt ([Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Statistik: 71211 \(destatis.de\)](http://www.destatis.de))

Hinzu kommt, dass intraregionale Bildungs- und Qualifizierungsangebote für den technisierten und globalisierten Arbeitsmarkt im Altenburger Land nicht im notwendigen Maße vorhanden sind. Eine höhere Bildungseinrichtung wurde nach der politischen Wende im Altenburger Land nicht wieder angesiedelt. In der von kleinen und mittelständigen Unternehmen geprägten Region ist betriebliche Forschung und Entwicklung nur in Einzelfällen vorhanden. Hinzu kommt, dass der Vernetzungsgrad regionaler Akteure aus der Wirtschaft mit Wissenschafts- und Bildungsstandorten außerhalb der Region (die Duale Hochschule Gera-Eisenach und Westsächsische Hochschule Zwickau sind jeweils rund 35 km, die Universität und Hochschulen in Leipzig rund 50 km von der Stadt Altenburg entfernt) sehr gering ist.

1.3 Ziele, Handlungsfelder und inhaltliche Eckpunkte des Programms zur Strukturstärkung im Altenburger Land

Die Ausgangslage und die spezifische Strukturschwäche berücksichtigend, strebt das Altenburger Land im Sinne einer nachhaltigen strategischen Regionalentwicklung einen umfassenden Strukturwandelprozess an, mit dem Ziel mittel- bis langfristig zu einer attraktiven Innovationsregion und konkurrenzfähig im Wettbewerb um Unternehmen und Fachkräfte zu werden. Die strukturellen Defizite in der Region zeigen die bislang fehlende Innovationsfähigkeit, um den erforderlichen wirtschaftlichen Strukturwandel in Richtung zukunfts- und wachstumsorientierter sowie wettbewerbsfähiger Branchen und Aktivitäten zu ermöglichen und attraktive Arbeitsplätze zu schaffen.

Das diesen regionalen Herausforderungen übergeordnete, langfristige Ziel stellt die notwendige Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft hin zu einer treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft dar. Als richtungsweisendes Querschnittsthema reicht es in alle Aspekte des Programms zur Strukturstärkung im Altenburger Land hinein. Zur Erreichung der Klimaziele sind Lösungen auf Gebieten wie der Energieversorgung, Industrie, Landwirtschaft, Mobilität, Gesundheit sowie Wohnen und Leben erforderlich. Nicht weniger wichtig sind die weiteren Querschnittsthemen Digitalisierung, Gleichstellung und Barrierefreiheit sowie die enge Verknüpfung von Wirtschaft und Wissenschaft.

Grundlagen für das Programm zur Strukturstärkung im Altenburger Land bilden u.a. der Abschlussbericht der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, das im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen verankerte Leitbild für das Mitteldeutsche Revier, an dessen südlichen Ausläufern sich das Altenburger Land erstreckt, sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen gemäß Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) vom 09.08.2021.

Die strategischen Kernpunkte des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 und des Regionalplanes Ostthüringen sind ebenso grundlegend für das Programm zur Strukturstärkung im Altenburger Land, wie die länderübergreifenden Konzeptionen zur Europäischen Metropolregion und zur Innovationsregion Mitteldeutschland, sowie weitere Strategiepaper des Freistaates Thüringen und des Landkreises Altenburger Land.

Die Strukturstärkungsmittel sollen gezielt zur Umsetzung der dort definierten Ziele und strukturverbessernder Maßnahmen eingesetzt werden. Der Landkreis Altenburger Land und der Freistaat Thüringen richten dabei ihren Fokus auf die folgenden inhaltlichen Eckpunkte und Handlungsfelder:

- a) Wertschöpfung und Innovation
- b) Ressourcen
- c) Energie
- d) Mobilität und Logistik
- e) Tourismus und Kultur

a) Wertschöpfung und Innovation

Bund und Länder können den Strukturwandel mit Infrastrukturvorhaben und gezielten Ansiedlungen von Behörden flankierend unterstützen. Die entscheidenden Impulse für Wertschöpfung und Innovationen müssen aber aus der Region kommen und sich auf die bereits vorhandenen Potenziale stützen. Diesbezügliche Ansatzpunkte können sein:

- bereits vorhandene Zukunftsbranchen gezielt fördern und zu neuen Wachstumskernen entwickeln,
- die bislang mit der Braunkohlewirtschaft verknüpften Branchen und Unternehmen im Zuge des Strukturwandels in neuen Wertschöpfungsketten etablieren,
- mit innovativen Modellen und Maßnahmen den regionalen Fachkräftebedarf zukunftsicher decken und die dafür nötige Infrastruktur entwickeln,
- digitale Technologien für die räumliche Integration des Altenburger Landes und dessen Einbindung in die mitteldeutsche Region fördern sowie neue Ansätze in der Daseinsvorsorge ermöglichen,
- Infrastrukturen und neue Konzepte für die Stärkung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die gezielte Förderung von Innovationen entwickeln und umsetzen.

b) Natürliche, wirtschaftliche und Humanressourcen

Die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen ist ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz und sichert die Lebensgrundlagen für kommende Generationen. Gleichzeitig verfügt das Altenburger Land als Teilgebiet einer traditionellen Energieregion über vielfältige Potenziale für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Wertschöpfung (ressourcensparende Produkte). Im Mittelpunkt des Handlungsfeldes stehen für das Altenburger Land folgende Themen und Ziele:

- Flächenentwicklung als infrastrukturelle Voraussetzung für die Ansiedlung neuer, innovativer Unternehmen aus zukunftsfähigen Branchen,
- Implementierung nachhaltiger, ressourcenschonender Technologien in den Produktionsprozess nach Identifizierung der dafür vorhandenen Potentiale in einzelnen Wirtschaftsbereichen,
- Definition eines Maßnahmenkataloges mit dem Ziel der Entwicklung der Kreisstadt Altenburg zur Smart City,
- Aufbau eines Forschungs- und Entwicklungsclusters auf regionaler Ebene für einen modellhaften flächen- und ressourcenschonenden Umbau der Siedlungsstruktur des Altenburger Landes im Rahmen des Strukturwandels,
- Beseitigung von Bergbaufolgen und Nachnutzung ehemaliger Bergbaulandschaften,
- Ausbau des regionalen Fachkräftepotenzials durch gezielte Ausbildung und Qualifikation für zukunftsfähige Branchen und Schaffung und Vernetzung von Ausbildungsmöglichkeiten (einschl. Entwicklung der nötigen Infrastruktur).

c) Energie

Das Altenburger Land ist Bestandteil des Mitteldeutschen Reviers, einem traditionsreichen Standort der Energiewirtschaft. Dies prädestiniert die Region, die umfassenden Herausforderungen des Umbaus der Energiesysteme anzunehmen und zu meistern. Hier bieten sich große Potenziale für den Aufbau neuer Wirtschaftskreisläufe. Damit verbunden sind folgende Themenfelder:

- Erforschung und Einsatz innovativer und dezentraler Speicherlösungen für Strom aus regenerativen Quellen,
- Erfassung und Bewertung der verfügbaren Flächenpotenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region,
- Sicherung der Energie- und Wärmeversorgung durch dezentrale Systemlösungen zur Stromproduktion anhand von Modellprojekten,
- Nutzung der Potenziale des „Grünen Wasserstoffs“.

d) Mobilität und Logistik

Eine moderne und zukunftsorientierte Verkehrsinfrastruktur ist die Grundlage einer lebenswerten und wirtschaftsstarke Region. Sie ermöglicht den Alltagsverkehr, die Erreichbarkeit von Unternehmen und Institutionen sowie die touristische Mobilität. Die Mitte Deutschlands ist bereits heute ein Standort globaler Unternehmen wie DHL, Amazon, Volkswagen, BMW und Porsche. Hinzu kommen zahlreiche Zulieferer und Dienstleister. Auch für das Altenburger Land gilt es zu hinterfragen, wie der Ausbau dieser Standortvorteile zu steuern ist (z. B. durch gezielte Infrastrukturinvestitionen, die Förderung innovativer Mobilitätslösungen und neue Technologien). Konkrete Aspekte sind:

- Entwicklung und Umsetzung neuer Mobilitätskonzepte zur Integration und Vernetzung von städtischen und ländlichen Räumen im Altenburger Land und deren Verknüpfung mit den Oberzentren der Innovationsregion Mitteldeutschland
- Einbeziehung des Altenburger Landes in eine länderübergreifende Mobilitätsstrategie für die Innovationsregion Mitteldeutschland
- Stärkung des Einsatzes alternativer Antriebe (Elektromobilität, Brennstoffzelle) im ÖPNV und im Schienenverkehr durch Vernetzung regionaler Aktivitäten und Akteure,
- Koordination der Aktivitäten und Entwicklung von Umsetzungsstrategien zum Autonomen Fahren mit Schwerpunkt ÖPNV,
- Untersuchung intelligenter Lösungen im Güterverkehr, Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene - Entwicklung regionaler Lösungsansätze.

e) Tourismus und Kultur

Das Altenburger Land ist sowohl Teil einer bedeutenden europäischen Kulturlandschaft als auch einer traditionellen, an Kulturgütern reichen Region. Diese Potenziale gilt es in Verbindung mit den vielfältigen Naturlandschaften sowie attraktiven Städten und Gemeinden zu heben. Die Würdigung dieser „weichen“ Standortfaktoren fördert eine positive Identifikation der Bewohner mit der Region und stärkt zugleich die Bereiche Tourismus, Kultur und Lebensqualität. Die Profilierung des Altenburger Landes als Tourismus- und Kulturregion ist vor dem Hintergrund der vorhandenen Potenziale ein wesentlicher Baustein beim Strukturwandel und erfordert eine enge Kooperation mit benachbarten touristischen Zentren (z. B. Leipzig). Die Grundlage hierfür bilden vorliegende strategische Entwicklungskonzepte und die darin definierten Maßnahmenkataloge:

- Tourismusstrategie „Inspiration Kultur“ mit dem Fokus auf die Kreisstadt Altenburg unter Berücksichtigung des ISEK der Stadt und des Masterplans für die Entwicklung des gesamten Schlossberges
- Touristisches Entwicklungskonzept „Erlebnis Natur“ mit dem Fokus auf den Nordraum des Altenburger Landes,
- Teilräumliche Konzepte der Destinationsmanagementorganisation (DMO) des Altenburger Landes.

Von den in § 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen gemäß Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) explizit genannten Förderbereichen sollen schwerpunktmäßig die nachfolgend benannten Förderbereiche adressiert werden:

- wirtschaftsnahe Infrastruktur, Grunderwerb und Herrichtung von Flächen, Energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden;
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beschränkt auf die Teilbereiche Radwege und Steuerung des Verkehrsflusses inkl. Park & Ride und Bike & Ride (Stichwort: Mobilitätskonzepte);
- Städtebau, Stadt und Regionalentwicklung;
- touristische Infrastruktur
- Infrastrukturen zur Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung;
- Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, einschließlich Bodensanierung, Lärmschutz und Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen;
- Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Aufforstung.

Für die übrigen in der Verwaltungsvereinbarung benannten Förderbereiche sollte vorrangig auf bestehende Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden.

2. Projektliste und Mittelplanung

Vor dem Hintergrund der bekannten Vorgaben und inhaltlichen Eckpunkte hat der Kreistag des Altenburger Landes in seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende fünf Leitprojekte zur prioritären Umsetzung im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohlereion befürwortet:

1. Industriepark Altenburg/Windischleuba
2. Bildungs- und Dienstleistungscenter 4.0
3. Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur am Haselbacher See
4. Reallabor und Erprobungsraum „Mobilität der Zukunft“ am Flugplatz Altenburg-Nobitz
5. Weiterentwicklung des Zukunftsinkubators im Ensemble Hospitalplatz Altenburg

Im Rahmen eines Abstimmungsprozesses im Landkreis Altenburger Land mit allen Kommunen wurden darüber hinaus weitere Projektvorschläge aus der Region gesammelt und durch den Landkreis verifiziert.

Im Ergebnis hat der Landkreis eine erste Projektliste aufgestellt und vorgelegt, die sowohl die Leitprojekte als auch weitere Projektvorschläge enthält, die zur Erreichung der Ziele und des Strukturwandels einen Beitrag leisten können (s. Projektliste Anlage 1). Zu den fünf Leitprojekten wurden bereits entsprechende Projektskizzen erstellt (s. Anlagen 2-6).

Die Projektliste ist nicht abschließend, sondern wird im Zeitraum bis 2038 laufend überprüft und fortgeschrieben. Kommunen werden vom Landkreis angehalten, weitere Projektideen zu entwickeln bzw. Projektvorschläge zu unterbreiten. Projekte können hinzukommen, aber auch gestrichen werden.

Aus dem noch zu erstellenden Masterplan für die Innovationsregion Mitteldeutschland und aus dem Projekt des Altenburger Landes „Progressiver ländlicher Raum“, das im Zeitraum 2021-2023 läuft, werden sich voraussichtlich weitere Projektvorschläge und Projektansätze ergeben.

Aufbauend auf den beschriebenen inhaltlichen Eckpunkten erfolgt die Weiterentwicklung des Programms und der Projektliste im Rahmen eines Strategie- und Beteiligungsprozesses, bei dem die Potenziale der Region im Detail identifiziert und entsprechende Entwicklungspfade aufgezeigt werden. Dieser Strategie- und Beteiligungsprozess erfolgt bis 2023 unter Einbindung der handelnden Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Altenburger Land. Im Ergebnis dieses Prozesses sollen das Strukturentwicklungsprogramm fortgeschrieben und weitere, konkrete Projekte und Vorhaben entwickelt werden, die die aktuelle Projektliste ergänzen.

Auf Ebene des Landkreises ist ein regionales Begleitgremium implementiert worden, dessen Aufgabe insbesondere darin bestehen soll, weitere Projektideen und –vorschläge unter den Aspekten der Bewältigung des Strukturwandels (Beitrag zum wirtschaftlichen Wachstum), Wirksamkeit für die Region und Nachhaltigkeit zu diskutieren und zu würdigen. Dem Gremium gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben dem Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistags der Oberbürgermeister der Stadt Altenburg sowie die weiteren hauptamtlichen Bürgermeister und VG-Vorsitzenden im Landkreis an. Dem regionalen Begleitgremium gehören weiterhin beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Die eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung im Altenburger Land“, der Vertreter des Landkreises, des TMWWDG, des TMUEN, des TMIL und der TSK

angehören, wird die vom regionalen Begleitgremium befürworteten Projektvorschläge fachlich aus Landessicht diskutieren und sich vor der Anmeldung der Projekte beim Bund entsprechend abstimmen und positionieren.

Zudem ist vorgesehen, jeweils im vorletzten Jahr der ersten und zweiten Förderperiode den regionalen Partnern im Rahmen eines Wettbewerbsaufrufes die Möglichkeit zu geben, neue Projekte vorzuschlagen, die in der jeweils folgenden Förderperiode umgesetzt werden können.

Die Verteilung der für Thüringen bzw. das Altenburger Land zur Verfügung stehenden 90 Mio. € auf die drei Förderperioden, die jeweils einen Zeitraum von 6 Jahren (2021 bis 2026, 2027 bis 2032, 2033 bis 2038) umfassen, ist wie folgt vorgesehen:

- für die Förderperiode 1 (40%) 36,0 Mio. €, davon 35 Mio. € als Finanzhilfen
- für die Förderperiode 2 (32%) 28,8 Mio. €, davon 28,3 Mio. € als Finanzhilfen und
- für die Förderperiode 3 (28%) 25,2 Mio. €, davon 24,7 Mio. € als Finanzhilfen

In den ersten beiden Förderperioden sollen insbesondere und vorrangig die fünf Leitprojekte zur Umsetzung gebracht und finanziert werden. Da sich unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes deren zeitliche Realisierbarkeit deutlich unterscheiden wird, werden auch andere strukturwirksame Projekte in den einzelnen Förderperioden umsetzbar sein.

3. Fördertechnische Umsetzung

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, die Finanzhilfen gemäß der Kapitel 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung als Zuwendungen zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Sinne der ThürLHO zu vergeben. Eine Förderung erfolgt auf Basis von §§ 23 und 44 ThürLHO entsprechend einer zum Zeitpunkt der Bewilligung bestehenden Förderrichtlinie. Wesentliche Grundlage für die Förderung bilden die Vorgaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie Kapitel 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen gem. Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen.

Gemäß § 12 der Verwaltungsvereinbarung (Bewirtschaftung der Bundesmittel) stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Ländern die Finanzhilfen zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die technische Umsetzung soll über den Einzelplan 07 – TMWWDG erfolgen. Nach Prüfung und Bewilligung der Vorhaben erfolgt die Finanzierung nach Maßgabe des Landeshaushaltes durch das TMWWDG, das die Mittel der jeweiligen Bewilligungsstelle projektbezogen zur Verfügung stellt.

Mit den Finanzhilfen wird das Ziel verfolgt, den Strukturwandel im Altenburger Land, der unmittelbar und mittelbar auf die Beendigung des Braunkohleabbaus und die Verstromung von Braunkohle zurückzuführen ist, zu bewältigen und Beschäftigung in der betroffenen Region zu sichern und zu schaffen. Der Einsatz von Finanzhilfen setzt eine besondere Bedeutung der Investition für die regionale wirtschaftliche Entwicklung voraus. Die investiven Maßnahmen müssen

- zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen (können) oder
- die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes unterstützen.

Die investiven Maßnahmen sollen einen Beitrag zum Transformationsprozess hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaftsweise leisten können.

Die Zuwendungen sollen dem Landkreis, Kommunen und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Trägern, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen oder öffentliche Leistungen in diesen oder für diese erbringen, gewährt werden.

Die Förderung soll entsprechend der Vorgaben und Verfahren jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung bestehender Förderrichtlinien des Landes sowie der Vorgaben des InvKG und der dazu gehörigen Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 13 InvKG in den jeweils geltenden Fassungen erfolgen. Die Förderung soll durch die in den Förderrichtlinien benannten Bewilligungsstellen umgesetzt werden. Die in den Richtlinien benannten Bewilligungsbehörden gewährleisten ein ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren (einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung) und entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Als Förderrichtlinien kommen insbesondere in Frage:

- Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der GRW, Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung

- Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)
- Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI)
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sowie zum Ausbau der Thüringer Flugplätze
- Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)
- Richtlinie zur Förderung von CO₂-armer Mobilität in Thüringen – Modellprojekt Elektrobusssysteme
- Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Lastenrädern - Cargobike Invest
- Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität - E-Mobil Invest;
- Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen
- Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich „Solar Invest“
- Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP);
- Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)
- Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen – Förderrichtlinie Altlasten
- Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels
- Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmalförderrichtlinie)
- Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur

Soweit nachfolgend konkrete Regelungen getroffen werden, die von den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung bestehenden Förderrichtlinien des Landes abweichen, gehen diese den Regelungen in den bestehenden Förderrichtlinien vor, sofern Finanzhilfen nach dem InvKG gewährt werden. Das Strukturstärkungsprogramm gibt damit den grundsätzlichen Rahmen vor, der durch die Regelungen in den o.g. Förderrichtlinien konkretisiert wird.

Für Förderanträge auf Gewährung von Finanzhilfen nach dem InvKG gilt unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter 3. - Fördertechnische Umsetzung Folgendes:

- Die Investitionsvorhaben sollten ein Projektvolumen von 500 T€ grundsätzlich nicht unterschreiten, da andernfalls nicht ohne Weiteres von einer struktur- bzw. regionalpolitischen Bedeutung ausgegangen werden kann.
- Der in einer Förderrichtlinie, entsprechend der die Förderung erfolgt/erfolgen soll, festgelegte Förderhöchstbetrag kann überschritten werden.
- Zuwendungsfähige Kosten/Ausgaben sind auch die notwendigen Kosten/Ausgaben für den Grunderwerb.
- Mit den Vorhaben darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Sofern ein Investitionsvorhaben / Förderprojekt den vorherigen Grunderwerb erfordert, hat dies der Maßnahmenträger dem Landkreis Altenburger Land mitzuteilen. Der Grunderwerb stellt einen eigenständigen Teil eines Gesamtprojektes dar und kann als notwendiges Teilprojekt zunächst separat gefördert werden. Sollte das Gesamtprojekt nicht realisiert werden, hat der Maßnahmenträger die für den Grunderwerb gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

- Die Zuwendungen werden nur für zusätzliche Investitionsvorhaben gewährt. Ein Investitionsvorhaben ist dann nicht zusätzlich, wenn mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde oder ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder eine Finanzierung bereits in einem für das jeweilige Finanzierungsjahr beschlossenen Haushalt vorgesehen ist. Auf den geltenden Subsidiaritätsgrundsatz wird hingewiesen.
- Der Fördersatz beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben der Investition. Das gilt auch dann, wenn in der Förderrichtlinie, auf deren Grundlage die Förderung erfolgt, niedrigere Fördersätze festgelegt sind.
- Die Zuwendungsempfänger tragen 10% der förderfähigen Kosten/Ausgaben der Investition sowie die nicht förderfähigen Kosten/Ausgaben. Bei finanzschwachen Kommunen kann sich das Land, sofern eine haushaltsrechtliche Ermächtigung besteht, zur Hälfte an den von den Zuwendungsempfängern zu tragenden förderfähigen Kosten/Ausgaben beteiligen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre und beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises zu laufen.
- Die Fördervoranfragen auf Unterstützung als Grundlage zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Vorhabens sowie die Förderanträge auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Programms zur Strukturstärkung im Altenburger Land sind auf den diesem Programm beigefügten vorgegebenen Formularmustern beim Landkreis Altenburger Land einzureichen. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden.
- Um eine regionale Abstimmung sicherzustellen, sollen je nach Bedarf projektbezogen regionale Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Kommunen in die Projektvorbereitung einbezogen werden. Die Fördervoranfragen werden von einem regionalen Begleitgremium gewürdigt (Förderwürdigkeitsbestätigung), das sich aus den genannten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammensetzt.
- Nach Würdigung der Projekte durch das regionale Begleitgremium und die Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung im Altenburger Land“ leitet der Landkreis Altenburger Land die Projektvorschläge/Förderanträge an das im Freistaat Thüringen federführende TMWWDG weiter, welches die Förderanträge an das jeweils fachlich verantwortliche Ressort weiterleitet. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde setzt sich mit dem Maßnahmenträger in Verbindung und fordert die nach der jeweiligen Förderrichtlinie für eine Bewilligung notwendigen weiteren Unterlagen ab.
- Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und grundsätzlich auf Basis bezahlter Rechnungen. Sofern der Grunderwerb als notwendiges Teilprojekt separat gefördert wird, kann eine Auszahlung auf Basis von Ziffer 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO i.V.m. der jeweiligen Regelung in der einschlägigen ANBest (2-Monatsfrist) erfolgen. Dabei ist dem Mittelabruf der notarielle Kaufvertrag beizufügen.
- Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.